



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 10. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 18.03.2021

zu Drucksachen Nr.: 0220/2021

Errichtung von 2 Außengeräten für eine Luftwasser-Wärmepumpenheizung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, Adalbert-Stifter-Weg 3, Fl.-Nr. 723/5 der Gemarkung Stein

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Der Grundstückseigentümer möchte auf seinem Grundstück im Vorgartenbereich 2 Außengeräte für eine Luft-Wasser-Wärmepumpenheizung errichten. Die Außengeräte nehmen eine Grundfläche von rund 1,0 m x 1,60 m ein und sind ca. 1,20 m hoch. Der Vorgarten wird über eine Stützmauer mit rund 1,0 m abgestützt; die bestehende Hecke bleibt erhalten.

Rechtliche Beurteilung:

Eine Rückfrage beim Landratsamt hat ergeben, dass es sich hierbei um eine genehmigungsfreie technische Anlage handelt.

Trotzdem ist eine Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 38b „Adalbert-Stifter-Weg“ notwendig, da die Außengeräte außerhalb der Baugrenzen (im Vorgartenbereich) errichtet werden.

Der Bauherr beantragt die Errichtung im Vorgartenbereich, um seinen Garten von technischen Nebenanlagen frei zu halten. Insoweit bleibt nur die Errichtung im Vorgartenbereich.

Einer Errichtung von technischen Anlagen zur Erzeugung von umweltfreundlicheren Energien wird aus Gründen des Umweltschutzes und Nachhaltigkeit grundsätzlich zugestimmt. Daher sollte auch der Standortwahl eine Befreiung erteilt werden. Insoweit kann der Errichtung dieser technischen Anlage außerhalb der festgesetzten Baugrenzen im Vorgartenbereich zugestimmt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Stein der Lärm- und Schallschutz nicht geprüft wird. Dies liegt in Eigenverantwortung des Bauherrn und wird daher mit der zuständigen Immissionsschutzabteilung des Landratsamtes abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung von 2 Außengeräten für eine Luft-Wasser-Wärmepumpenheizung gemäß den eingereichten Unterlagen vom 22.02.2021 wird erteilt.

Die Lärmschutzwerte für ein allgemeines Wohngebiet sind einzuhalten.